

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 28.03.2022

Drucksache Nr. 029/2022 öffentlich

Bekanntgaben und Verschiedenes: Sachstandsbericht ukrainische Flüchtlinge

Anlagen: keine

Gäste: keine

Sachverhalt:

Derzeit ist noch nicht absehbar, wie viele Menschen aus der Ukraine nach Deutschland und nach Baden-Württemberg flüchten werden. Wir sollten uns jedoch schon jetzt darauf einstellen, dass etliche Personen aus der Ukraine Zuflucht suchen werden. In der heutigen Sitzungsvorlage soll die Vorgehensweise im Schwarzwald-Baar-Kreis erläutert werden.

In vielen Medien wird über längere Sicht von 4-5 Millionen Flüchtlingen gesprochen. Die EU-Kommission geht sogar von 8 Mio. Flüchtlingen aus. Wenn man von diesen Zahlen und einer hypothetischen Verteilung nach Einwohnern in der EU ausgeht, dann gilt Folgendes:

5 Mio. Flüchtlingen,	
davon müssten 18,5 % nach Deutschland kommen:	925.000
davon kommen 13 % nach Baden-Württemberg:	120.000
davon kommen 2,2 % in den SBK:	2.600

In den Medien wird zwar davon gesprochen, dass viele Menschen nach Kriegsende wieder zurück in ihr Heimatland möchten. Die Hinweise in Fachkreisen erläutern, dass aber wie auch schon in anderen Kriegen (Bosnien, Irak, etc.) davon ausgegangen werden muss, dass ein Verbleib der Flüchtlinge über einen längeren Zeitraum nicht unwahrscheinlich ist. Unsere Planungen sollten deshalb auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet sein.

Bund:

Am 03.03.2022 haben sich die EU-Staaten darauf geeinigt, die Massenzustrom-Richtlinie 2001/55/EG zu aktivieren. Die Aufnahme der Vertriebenen in Deutschland richtet sich danach nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Es ist mit einer großen Zahl an Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift zu erwarten, für deren Bewilligung die Ausländerbehörden zu-

ständig wären.

Die Zugangswege sind unterschiedlich:

- Personen kommen über die landesweite Verteilung in die vorläufige Unterbringung
- Personen kommen von selbst im Landkreis an und bitten um Unterbringung
- Personen kommen über Hilfstransporte, Verwandte, Freunde oder Bekannte im Landkreis an

Aber für alle Zugangswege sollte gewährleistet sein, dass die Flüchtlinge in unsere festgelegten formalen Strukturen erfasst werden, ohne zugleich zu viel Bürokratie zu erleben. Das Verfahren soll effizient gestaltet werden.

§ 24 AufenthG sieht eine Verteilung der Vertriebenen durch das BAMF auf die Länder vor. Für die landesinterne Verteilung enthalten in der Regel die Landesaufnahmegesetze Regelungen. Angesichts des diffusen Zuwanderungsgeschehens geht das Land allerdings davon aus, dass sich viele Vertriebenen unmittelbar vor Ort bei den Ausländerbehörden melden werden.

Dies führte dazu, dass im Schwarzwald-Baar-Kreis ein zentrales Aufnahmezentrum geschaffen wurde, das am 14.03.2022 seinen Betrieb aufgenommen hat.

Auch wenn eine Aufnahme nach § 24 AufenthG erfolgt, steht es den Betroffenen frei, einen Asylantrag zu stellen. Das BMI rät allerdings von einer solchen Antragstellung ausdrücklich ab.

Erstaufnahme Land BW:

- Aufnahmequote: 12,93 % aller Flüchtlinge, die nach Deutschland kommen
- Die Landeserstaufnahmeeinrichtungen haben die Funktion einer Erstanlaufstelle für alle Ankommenden, die nicht bei Verwandten oder Freunden unterkommen, übernehmen. Soweit ukrainische Geflüchtete direkt bei uns vor Ort vorstellig werden und um Aufnahme ersuchen, sollen die Betroffenen nicht an eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes weitergeleitet werden. Auch Personen, die an den Erstaufnahmeeinrichtungen landen, sollen schnell in die vorläufige Unterbringung kommen.
- Unterbringung: LEA (Landeserstaufnahmeeinrichtung)
- Aufenthaltsdauer: sehr kurz
- Zuweisung: an Stadt- und Landkreise

Vorläufige Unterbringung SBK:

- Aufnahmequote: 2,2 %
- In § 24 AufenthG ist geregelt, dass die Betroffenen von den zuständigen Ausländerbehörden eine zunächst auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, deren Geltungsdauer auf bis zu drei Jahre verlängert werden kann. Angesichts der Vielzahl der insoweit ggf. zu erwartenden Anträge will das BMI auch insoweit von der Möglichkeit Gebrauch machen, durch Rechtsverordnung vorübergehend einen Aufenthalt auch ohne entsprechenden Verwaltungsakt zu ermöglichen. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG berechtigt zum Familiennachzug und voraussichtlich auch zur Aufnahme einer Beschäftigung.

In das Verfahren nach § 24 AufenthG sollen alle aus der Ukraine Vertriebenen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit einbezogen werden.

- Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzen, sind leistungsberechtigt im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 a AsylbLG). Zu den Leistungen nach dem AsylbLG gehören auch solche der Gesundheitsversorgung nach §§ 4,6 AsylbLG, die in der Regel nur eine Behandlung von akuten Erkrankungen vorsehen.
- Grds. ist eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (GU) vorgesehen.
- Aufenthaltsdauer: max. sechs Monate
- Danach erfolgt die Verlegung in die kommunale Anschlussunterbringung

Aktuelle Kapazitäten vorläufige Unterbringung beim Landkreis

Unterkünfte		Kapazität
Schwenningen	Sturmbühlstraße	144
	Alleenstraße	93
St. Georgen	Bahnhofstr. 70	42
Donaueschingen	Emil-Rehmannstraße	30
	Käferstraße Ster- nensaal	69
	Friedhofstraße	24
Blumberg	Schaffhauserstraße	80
Insgesamt		482

Mit den beiden ehemaligen Mediclin-Pflegeheimen in Donaueschingen (145 Plätze) und Königsfeld (ca. 120 Plätze) können kurzfristig weitere GU-Plätze geschaffen werden.

Anschlussunterbringung in den Städten u. Gemeinden:

- Der Landkreis nimmt die Verteilung grdstzl. nach dem Einwohner-schlüssel vor.
- Das Land nimmt eine Verteilung der Personen nach § 24 AufenthG im Übrigen ohne sog. Privilegierungen vor. Die Privilegierungen für Stadt- und Landkreise mit Gemeinschaftsunterkünften beziehen sich nur auf Asylbegehrende (vgl. § 1 Abs. 2 DVO FlüAG).
- Soweit die Flüchtlinge nicht eigenständig Wohnungen finden (was überwiegend der Fall ist) besteht Unterbringungsverpflichtung durch die Gemeinden.
- Die Aufgaben wie bei einer normalen Anschlussunterbringung (z.B. Versorgung mit Wohnraum, Betreuung, Kindergartenversorgung, etc.) sind auch für ukrainische Flüchtlinge zu erbringen.
- Wichtiger Hinweis: Die Vorgehensweise bei der Aufnahme und weiteren Unterbringung der übrigen Flüchtlinge, sowohl von Asylbewerberinnen und -bewerbern als auch der afghanischen Ortskräfte und sonstiger Kontingentflüchtlinge, bleibt wie bisher bestehen. Auch hier sind die Städte und Gemeinden weiterhin zur Anschlussunterbringung mit sämtlichen Aufgaben verpflichtet.

Zentrales Aufnahmezentrum:

Soweit ukrainische Geflüchtete direkt bei uns vor Ort vorstellig werden und um Aufnahme ersuchen, sollen die Betroffenen vor Ort untergebracht werden und der zuständigen Ausländerbehörde zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG zugeführt werden.

Eine Meldung dieser Personen muss sodann durch die Ausländerbehörden an das Regierungspräsidium Karlsruhe erfolgen, damit uns die betreffenden Personen formal zur vorläufigen Unterbringung zugeteilt und uns bei Aufnahme in der vorläufigen Unterbringung die „kleine“ Pauschale nach § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 FlüAG angewiesen werden kann bzw. die Personen im Rahmen der Spitzabrechnung berücksichtigt werden. Der konkrete Verfahrensablauf befindet sich derzeit noch auf Landesebene in Abstimmung und wird alsbald möglich bekanntgegeben. Es ist jedoch bereits jetzt deutlich, dass eine schnelle und vollständige Meldung dieses Personenkreises durch die unteren Ausländerbehörden auch für die bundesweite Verteilung maßgeblich sein wird. Fehlende oder verzögerte Meldungen können zur erhöhten Zuweisungen des Bundes nach Baden-Württemberg führen.

Um die Flüchtlinge nicht zu drei verschiedene Behörden schicken zu müssen, um ein effektives Verfahren zu gewährleisten und um möglichst eine lückenlose Erfassung zu gewährleisten, wurde im Schwarzwald-Baar-Kreis deshalb ein zentrales Aufnahmezentrum errichtet, das am 14.03.2022 seinen Betrieb aufgenommen hat.

Das zentrale Aufnahmezentrum ist in der Sturmbühlstraße in Schwenningen angesiedelt. Im Aufnahmezentrum ist eine Registrierungsstraße von Aufnahmebehörde zu Ausländerbehörde zu AsylbLG-Antragsstellung aufgebaut.

Die Aufnahmebehörde erledigt die Ersterfassung bzw. leitet die Personen dann zur Ausländerbehörde weiter. Die Ausländerbehörden haben den Auftrag eine erkennungsdienstliche Behandlung mittels der sog. PIK-Stationen durchzuführen. Da dieses Verfahren sehr langwierig und zeitaufwändig ist, wird im Aufnahmezentrum zunächst nur das vereinfachte AZR-Verfahren durchgeführt und die PIK-Erfassung nachgeholt. Im Aufnahmezentrum gibt es drei Erfassungsplätze, je Ausländerbehörde (Stadt Villingen-Schwenningen, Stadt Donaueschingen und Landkreis) einen. Die ukrainischen Flüchtlinge erhalten dort abschließend eine Fiktionsbescheinigung mit Arbeitserlaubnis sowie eine Wohnsitznahmeverpflichtung. Im Anschluss können die ukrainischen Flüchtlinge bei der Asylbewerberleistungsgesetzbehörde einen Antrag auf Leistungen (Regelsatz, Unterkunft und Gesundheitsversorgung) stellen.

Die Zentrale Aufnahmestelle ist in VS-Schwenningen in der Sturmbühlstraße 177 eingerichtet und von Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr sowie von 13 bis 16 Uhr und am Freitag von 8 bis 14 Uhr geöffnet. Dabei können sich geflüchtete Personen aus der Ukraine, die in Villingen-Schwenningen und dem Kreisgebiet untergebracht sind zu den genannten Zeiten registrieren. Personen, die in Donaueschingen untergebracht sind, können sich am Montag, Mittwoch und am Freitag registrieren lassen.

Jugendhilfe:

Auch im Bereich der Jugendhilfe sind bereits Auswirkungen zu erkennen. Einzelne unbegleitete Minderjährige sind im Kreis bereits angekommen, sowie Gruppen von Waisenhäusern mit ihren Betreuenden. Dies wird sicherlich weiter zunehmen in den kommenden Wochen. Zudem werden auch begleitete Minderjährige verschiedenste Bedarfe aufgrund Traumatisierungen u.ä. haben, so dass auch hier zeitnah in die Unterstützung gegangen werden muss. Problematisch waren bereits vor dem Krieg in der Ukraine die jugendhilferechtlichen Kapazitäten. Die aktuelle Situation wird zu einer weiteren Verknappung führen. Die Jugendhilfeträger der Stadt Villingen-Schwenningen und des Schwarzwald-Baar-Kreises sind hierzu in engem Austausch auch mit den freien Jugendhilfeträgern und dem überörtlichen Träger.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Zugangszahlen steht der Schwarzwald-Baar-Kreis unter großem Druck, weitere Unterkünfte bereit zu stellen. Hier handelt es sich nicht um stetig steigende Flüchtlingszahlen, sondern um einen plötzlichen und stark steigenden Zustrom, bei dem kaum Zeit bleibt, sich darauf einzustellen. Auch mussten und müssen die übrigen Strukturen wieder sehr schnell aufgebaut werden und Personal gefunden werden. Letzteres stellt derzeit das größte Problem dar, da es kaum geeignetes Personal auf dem Bewerbermarkt gibt.

Neben den ukrainischen Flüchtlingen ist ja auch der Flüchtlingsstrom aus anderen Ländern nicht abgerissen. Das Land hat uns mitgeteilt, dass aufgrund der hohen Zugangszahlen die Transfertermine aus der Landesaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe eingehalten werden müssen.

Nach dem Abbau der Unterkünfte ist nun die Verwaltung wieder im ganzen Kreisgebiet intensiv auf der Suche nach geeigneten Unterkünften. Wenn die Verwaltung ein geeignetes Gebäude findet, ist sie dringend auf die Kooperation mit den jeweiligen Gemeinden angewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Sachstandsbericht zur Situation der ukrainischen Flüchtlinge im Landkreis zur Kenntnis.